

1) Die zwingenden Vorschriften des N. B. finden auf alte Gewerkschaften (d. h. solche, welche vor dem 3. I. 1869 errichtet worden sind und seit diesem Zeitpunkte noch keine von der Staatsregierung bestätigte Statuten haben, deren es z. B. noch verhältnißmäßig viele giebt) keine Anwendung. R.G.C. VI. 281.

2) Die Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft bedarf zwar zur Umschreibung des Bergbaurechts im Grundbuche eines Veräußerungsvertrages, begründet aber n. B. Dritten gegenüber kein neues Rechtssubject, sondern nur ein neues Gewand für dieselbe Person. §§ 48 fg. R.G.C. XXVI. 334. Z. XXXII. 112.

3) Eine Verbindung beider Abstimmungsarten (z. B. nachträgliche Ergänzung der in der Gewerkschaftsversammlung fehlenden Stimmen durch schriftliche Anfragen) ist unzulässig.

4) vergl. § 93b N. B.

5) Die Geschäfte der Berggerichte sind durch B. No. 28 v. 8. V. 1856 (78) auf die ordentlichen Gerichte, d. i. nach § 13 des S. Ges. vom 1. III. 1879 (61) die N. G., übergegangen.

6) Diese Vorschriften sind aufgehoben.

7) Die Vorschriften in §§ 102 u. 103 Rgl. Ges. sind durch die Bestimmungen in Abschn. V Cap. II, diejenigen in §§ 145, 154, 162 u. 163 durch die in Abschn. VI, diejenigen des Regulatives A (§ 97) durch die in Abschn. V Cap. I N. B. ersetzt worden.

Abschnitt III.* Von der unmittelbaren Erwerbung des Bergbaurechts bei dem Erzbergbaue.

Capitel I.** Vom Schürfen.

§ 18. Berechtigung zum Schürfen.

Das Recht, innerhalb gewisser Grenzen (Schurffeld) unter Ausschließung jedes Dritten (§ 19) und mit dem Vorrechte zum Muthen (§ 37) metallische Mineralien (§ 1) von der Erdoberfläche¹ aus aufzuschließen und zu diesem Zwecke² in fremden³ Grund und Boden einzuschlagen (Schürfen), wird von dem Bergamte durch Ausstellung eines Schurfscheins ertheilt.

Unter mehreren Bewerbern hat der frühere ein Vorrecht auf Ausstellung des Schurfscheins.

*) Die Bestimmungen dieses Abschnittes beziehen sich mit Ausnahme derjenigen in §§ 46 u. 47 nur auf den Erzbergbau, s. § 2 Abs. 2 u. § 4 Abs. 5.

**) „Die allgemeine Gestattung des Schürfens auf fremdem Grundeigenthume ist die nothwendige Bedingung des diesem Ges. zum Grunde liegenden Principes der freien Gestattung des Bergbaubetriebes. Nach den ältesten Bergwerksgebräuchen war das Recht zum Schürfen ganz unbeschränkt, so daß es zu dessen Ausübung nicht einmal einer vorgängigen besondern Erlaubniß von der Behörde bedurfte, vergl. Joachimsthaler B.D. Thl. II Art. 1; Eibenstöcker Zinn-Berg-Ordn. v. J. 1615 Art. 37, späterhin wurde jedoch theils aus polizeilichen Gründen, theils mit Rücksicht auf die Interessen der Grundeigenthümer der Grundsatz geltend, daß das Schürfen nur unter Vorwissen und Genehmigung der Bergbehörde stattfinden dürfe. Freiesleben, Darbaues ausspricht (§ 2), ertheilt demjenigen, welcher nach metallischen Mineralien suchen will, gewisse Rechte, ohne welche er seinen Zweck gar nicht oder doch nicht vollständig erreichen könnte, nämlich das Recht, Andere vom gleichzeitigen Schürfen innerhalb desselben Districts auszuschließen (§ 34), die Berechtigung, auf fremdem Grundeigen-